

§ 2281 BGB

(1) Der Erbvertrag kann auf Grund der § [2078 BGB](#), § [2079 BGB](#) auch von dem Erblasser angefochten werden; zur Anfechtung auf Grund des § [2079 BGB](#) ist [erforderlich](#), dass der [Pflichtteilsberechtigte](#) zur Zeit der Anfechtung vorhanden ist.

(2) Soll nach dem Tode des anderen Vertragschließenden eine zugunsten eines Dritten getroffene [Verfügung](#) von dem Erblasser angefochten werden, so ist die Anfechtung dem Nachlassgericht gegenüber zu erklären. Das Nachlassgericht soll die Erklärung dem Dritten mitteilen.